

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1891.

Inhalt: Nr. 27. Disciplinarordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen. S. 69.
— Nr. 28. Kirchengesetz, die Pensionsberechtigung von Cantoren und Organisten, sowie Kirchen- und anderen kirchlichen Unterbeamten betr. S. 74. — Nr. 29. Verordnung, die Abtragung von Grundbesitzthum zu Anbahnung der Zwischau-Pfeifer Eisenbahn betr. S. 75. — Nr. 30. Verordnung, einige Veränderungen in den Wahlkreisen betr. S. 75. — Verordnung, Ergänzungsmaåhlen für die II. Kammer betr. S. 77.

Nr. 27. Disciplinarordnung

für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen;

vom 30. Juli 1891.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, wie folgt:

§ 1.

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind anwendbar auf alle ordinirten Geistlichen, Candidaten des Predigtamtes und der Theologie, welche in der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreichs Sachsen ein geistliches Amt ständig bekleiden, oder nur vorübergehend im geistlichen Amte als Hilfsgeistliche oder Vicare verwendet sind; ingleichen auf des Amtes enthobene Geistliche, auf emeritirte und überhaupt solche ordinirte Geistliche, welche kein geistliches Amt bekleiden.

Die in Ansehung der Reichsbeamten und der sächsischen Civildienstbeamten bestehenden disciplinargesetzlichen Bestimmungen, soweit ihnen einzelne Geistliche der sächsischen evangelisch-lutherischen Landeskirche unterworfen sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.